

## Stellungnahme

# Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Gewerbeabfallverord- nung (GewAbfV)

Berlin, 22.05.2024

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Bereich Wirtschaftspolitik  
+49 30 20619-260  
dr.terton@zdh.de

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) vertritt als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft die Interessen von mehr als einer Million Handwerksbetrieben mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Stellung beziehen zu können, wovon wir hiermit Gebrauch machen. Wir würden es begrüßen, wenn die von uns angesprochenen Punkte im Rahmen dieser Stellungnahme Eingang in das weitere Verfahren finden würden.

## Allgemeine Anmerkungen

### Erzeuger als strukturell schwächstes Glied der Entsorgungskette

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) beschreibt unter „Problem und Ziel“, dass die aktuell bestehende Fassung der GewAbfV ihre intendierte Wirkung nicht vollends entfalten können und beruft sich auf die Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Erarbeitung von Grundlagen für die Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ (UBA-Texte 47/2023).

Demnach liege es sowohl an der unzureichenden Umsetzung seitens der Abfallerzeuger und -besitzer, den zum Teil unklaren Formulierungen in den Regelungen sowie an Defiziten im behördlichen Vollzug. Es muss sich hier jedoch die Frage gestellt werden, warum die Umsetzung der Abfallerzeuger und -besitzer Defizite aufweist. Möglicherweise liegt dies gerade an zu viel Bürokratie und zu komplexen Vorschriften. Gerade KMU haben Mühe, den Überblick bei abfallrechtlichen Vorschriften zu behalten. Daher sollten diese Regelungen eher dahingehend modifiziert werden, dass es den Unternehmen, die sich bei Abfalltrennung und -verwertung einbringen möchten, leicht gemacht wird. Anreize sind hier wichtiger als Sanktionen, die nur sehr bedingt diejenigen treffen, die bewusst die Vorgaben missachten.

Nach unserer Einschätzung ist die unvollständige Zielerreichung jedoch weniger auf regulatorische Defizite zurückzuführen, sondern eher ein Problem des Vollzugs.

Dabei fällt auf, dass die Verordnung im Bereich der umfangreichen Dokumentationspflichten durchgängig die Abfallerzeuger in die Pflicht nimmt, welche sich die erforderlichen Informationen, Erklärungen und Daten durchgängig von den nachgeschalteten Akteuren der Entsorgungskette (externe Beförderer, Annahmestellen, Sortier- und Vorbehandlungsanlagen) zu besorgen haben und damit auf das Wohlwollen der nachgelagerten Akteure angewiesen sind.

Eine korrespondierende Verpflichtung dieser Dienstleister, die benötigten Informationen und Erklärungen in vollständigem Umfang und mit richtigem Inhalt beizubringen, ist in expliziter Form nicht geregelt. Vielmehr berichten die Betreiber von Sortier- und Aufbereitungsanlagen auf separatem Weg an die zugehörigen Entsorgerbehörden.

Damit ist die Aufgabe der Datenbeschaffung überwiegend einseitig der Gruppe der Abfallerzeuger auferlegt und damit dem nach Marktmacht schwächsten Glied der Entsorgungskette. Dies gilt insbesondere auch für die zumeist Kleinst- und kleinen Unternehmen des Handwerks (KKMU).

Auch die zugehörigen Ordnungswidrigkeitstatbestände setzen (dementsprechend notwendigerweise) bei den einzelnen Abfallerzeugern an, sieht aber keinen Durchgriff der Erzeugerbehörden auf die nachgelagerten Dienstleister vor, wenn diese erforderliche Angaben und Daten nicht, nur verzögert oder unvollständig zur Verfügung stellen.

Hinzu kommt, dass bis heute viele Praxisbelege nicht der Stringenz der GewAbfV entsprechen und im Bereich der nicht-gefährlichen Abfälle Mengenangaben in Volumina beinhalten, ohne Werte für die zugehörigen Massen in Tonnen anzugeben. Soweit dadurch eine Umrechnung in Masseneinheiten erforderlich wird, muss diese Umrechnung derzeit im Verantwortungsbereich der Abfallerzeuger vorgenommen werden. Unsichere Umrechnungsergebnisse entstehen dabei nicht nur durch ggf. unsichere Umrechnungsfaktoren (Dichten), sondern durch den unterschiedlichen Füllgrad von Gebinden bei der Abholung am Betriebsstandort oder von der Baustelle. Lediglich bei der Eigenanlieferung (Beförderung durch den Abfallerzeuger) hat dieser einen unmittelbaren Zugriff auf das Verwiegungsergebnis an der Annahmestelle.

### **Erzeuger werden in UBA-Studie nicht berücksichtigt**

Die auf der Ebene der Abfallerzeuger umsetzungsseitig zu erkennen sind, bleiben schon deshalb unberücksichtigt, weil das o. g. Forschungsvorhaben (UBA-Texte 47/2023) die Gruppe der Abfallerzeuger gar nicht eigenständig einbezogen hat. Bereits der Aufbau und die Vorgehensweise der Evaluierung der Gewerbeabfallverordnung“ (UBA-Texte 47/2023) im Auftrag des Umweltbundesamtes lässt erkennen, dass darin die Gruppe der Abfallerzeuger – darunter insbesondere die Gruppe der KKMU – nicht gesondert berücksichtigt wurde. Vielmehr werden bestehende Umsetzungsdefizite über die vorgenommenen Mengenstrombetrachtungen gewissermaßen rückwärts auf die Abfallerzeuger projiziert.

### **Überforderung der Praktiker vor Ort**

Die praktischen Probleme der Abfallerzeuger, Abfälle – insbesondere bei Bau- und Ausbaumaßnahmen im Bestand (Sanierung, Renovierung) – möglichst separat anfallen zu lassen und dann getrennt zu erfassen und zu halten, werden durch eine Ausweitung der Berichtspflichten nach Art von Erörterungen weder gelöst noch vermieden. Infolge der ausgeweiteten Berichtspflichten befürchten wir eine Überforderung der Praktiker vor Ort.

Dennoch begrüßen wir eine Weiterentwicklung der GewAbfV generell, sind dabei aber der Auffassung, dass in deren Zuge ein gewisser Paradigmenwechsel zugunsten der Gruppe der Abfallerzeuger erforderlich ist, um deren strukturelle Benachteiligung als strukturell schwächstes Glied der Entsorgungskette zu verringern.

### **Erweiterte Rolle von Sachverständigen**

Grundlegende Bedenken hegen wir auch gegenüber der vorgesehenen, deutlich ausgeweiteten Einbindung von Sachverständigen.

Dem Grundsatz nach ist zu fordern, dass die Behörden ihre Überwachungsaufgaben vorrangig selbst wahrnehmen und die pflichtigen Abfallerzeuger nur in Ausnahmefällen zur Einbindung privater Sachverständiger veranlassen.

Dabei ist zu hinterfragen, worin der Prüfauftrag der Sachverständigen konkret liegen soll und welche Ergebnisse und Erfolge dabei erwartet werden. Dies gilt insbesondere für die (notwendigerweise) nachträgliche Betrachtung einer Abfallerfassung auf Baustellen, die zum Zeitpunkt des Tätigwerdens von Sachverständigen im Regelfall längst abgeschlossen sein werden.

Soweit die nachträgliche Überprüfung von Abfallerzeugern überhaupt an private Dritte ausgelagert wird, sind wir der Auffassung, dass zwei abgestufte Qualifikationslevel dieser privaten Dritten unterschieden werden könnten. Sofern es lediglich darum geht, die Richtigkeit der Dokumentation von Abfallerzeugern zu prüfen bzw. die Plausibilität von Begründungszusammenhängen zu prüfen, dürfte auch ein sachkundiger Personenkreis tätig werden können, der über weniger herausgehobene Spezialkenntnisse verfügt, wie sie für die Überprüfung von anlagenbezogenen Dokumentationen der Entsorgungswirtschaft erforderlich sein mögen. Insbesondere die Gruppe der Umweltgutachter bzw. Umweltgutachterorganisationen nach § 2 S. 1 Nr. 9 erscheint hier völlig „überdimensioniert“.

Um sowohl eine hinreichende Verfügbarkeit der „zugelassenen Sachverständigen“ zu sichern als auch die erwartbaren Kosten für deren Tätigkeit zu Lasten der Betriebe zu begrenzen, regen wir an, hier aufgabenbezogen zwischen Sachverständigen und Sachkundigen zu unterscheiden. Je nach erwartetem Schwierigkeitsgrad sollte die zuständige Behörde dann die Einbindung eines Sachkundigen oder eines Sachverständigen verlangen.

## **Anmerkungen zum allgemeinen Teil des Referentenentwurfs / zum allgemeinen Teil der Begründung**

Die Allgemeine Begründung beschreibt unter II c in Verbindung mit VI 1, dass durch die mit dem Referentenentwurf neu eingeführten, bundesweit einheitlichen Formatvorgaben für Dokumentationspflichten (Anlagen 1, 2, 4 und 5) und elektronische Formulare eine Vollzugsvereinfachung und eine Entlastung der Wirtschaft erreicht werde.

Tatsächlich werden hier vorrangig die Behörden entlastet, die dokumentationspflichtigen Erzeuger dagegen in weit geringerem Umfang bis gar nicht. Bisher haben sich die Erzeuger an diversen Vorlagen orientiert – auch wenn diese nicht behördlich abgestimmt oder bundesweit vereinheitlicht waren. Diverse Tools und Softwarelösungen bereiteten bereits jetzt geforderte Angaben und Daten in elektronischer Form auf. Diese müssen nun mit entsprechendem Aufwand angepasst werden. Die beschriebenen Effizienzgewinne liegen somit eher auf Seiten der Vollzugsbehörden.

In diesem Zusammenhang sollte festgehalten werden, dass bereits erstellte Dokumentationen, die innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch noch nachträglich fakultativ von den Behörden eingefordert werden können, nicht mehr nachträglich angepasst werden müssen.

Die Abschätzung von Kostenwirkungen (Zusatzaufwand für die Wirtschaft) auf Baustellen (z. B. VI. Regelungsfolgen / 4. Erfüllungsaufwand / „kkk) *Prüfung der Dokumentationen der Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen durch einen Sachverständigen (Nummer 21, 22, 24 und 25)*“) bezieht sich auf eine Grundgesamtheit von 220.000 Baustellen aus baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen. Dieser Ansatz vernachlässigt die – gerade für das handwerkliche Bauhaupt- und baunebengewerbliche Handwerk bedeutsamen – Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen im Bestand, die weitaus überwiegend nicht baugenehmigungspflichtig sind.

Somit sind der dargelegte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die damit einhergehenden Einsparungen für uns nur schwer nachvollziehbar.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

***Hinweis: Alle Angaben beziehen sich auf die Paragraphen in der vorgesehenen novellierten Fassung der GewAbfV***

### **Zu § 2 S. 1 Nr. 9**

Der Regelungsgehalt des § 2 S. 1 Nr. 9 übernimmt die Sachverständigendefinition des bisherigen § 4 (6). Aufgabe der zugelassenen Sachverständigen war gem. § 4 (5) S. 4 die Dokumentation der Getrenntsammlungsquote nach Abs. 3 S. 3.

Im Gegensatz zu dieser Vorschrift werden mit dem erweiterten Anwendungsbereich potenziell auch deutlich weniger anspruchsvolle Überprüfungsaufgaben erfasst. Dabei ist möglicherweise danach zu unterscheiden, ob die zugehörige Prüfaufgaben, welche sich auf die Abfallerzeuger beziehen, aus § 3 oder aus § 8 resultieren.

Auf die Ausführungen zu § 3 (5), § 8 (3) und die Anmerkungen zum Allgemeinen Teil (s.o.) sei hier verwiesen.

### **Zu §3 und §3a**

Bei den Dokumentationspflichten wurde die Chance auf eine Vereinfachung vertan. Die im Anhang neu eingefügten Muster weisen zudem wieder darauf hin, dass bei den Regelungen zu viel an stationäre Abfallbehälter, aber zu wenig an wechselnde Abfallbehälter an Baustellen gedacht wird. Jahreswerte zu ermitteln, ist für Handwerksbetriebe eine überflüssige Bürokratielast, da Handwerksbetriebe auftrags- und objektbezogen arbeiten. In einem Jahr können etwa dutzende Sanierungen von Ziegeldächern anfallen, im anderen Jahr gar keine. Container-Dienste wiederum rechnen entweder nach Tonnage oder nach Volumen ab – Abfallbesitzende wie Abfallerzeugende werden also in der Regel nie beide Werte gleichzeitig kennen. Der Umstand, dass Aufsichtsbehörden ggf. auf Kosten eines Handwerksbetriebs einen Sachverständigen beauftragen, macht das Thema Entsorgung noch schwerer zu kalkulieren. In der Folge könnten sich die Handwerksbetriebe aus diesem Bereich zurückziehen, sodass die Bauherren die Frage der Entsorgung selbst zu lösen hätten, was für den Privatbau sicherlich nicht gewünscht wäre.

### **Zu § 3 (2)**

Der Intention des Referentenentwurfs, dem Abfallerzeuger bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der getrennten Sammlung eine prüffähige Begründung aufzuerlegen, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die Vorgabe aber, dass „*alle in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten geprüft worden sind und ausscheiden*“, halten wir für überzogen und nicht praktikabel.

Daraus folgt unmittelbar, dass die Begründung einer technischen Unmöglichkeit gleichsam einer „Erörterung“ zu erfolgen hat, bei der nicht näher bestimmte Hilfskriterien angeführt und hinsichtlich ihrer Machbarkeit einzeln widerlegt werden müssen. Nach den Erfahrungen aus der Betriebsberatungen unserer Organisation ist das für Handwerksbetriebe weder umsetzbar noch rechtlich hinreichend bestimmt, um angemessen vollzugsfähig zu sein.

Zunächst zeigt die Beratungserfahrung, dass Handwerker – unabhängig vom jeweiligen Anforderungsprofil – in der Regel keine Erörterung schreiben. Dies resultiert einerseits aus dem damit verbundenen, hohen zeitlichen Aufwand. Zudem fokussieren die technisch versierten Berufspraktiker hier ihrer Ausbildung gemäß eher auf gewerblich-technische Inhalte. Daher sollten hier keine unnötigen Hürden aufgebaut werden, die sich nur aus der Art der gewünschten Darstellung ergeben. Die abfallrechtlichen Regelungen dürfen nicht dazu führen, dass in ausführenden Unternehmen des Handwerks regelmäßig ein interner oder externer „Dokumentierer“ tätig werden muss.

Aus unserer Sicht gilt es dringend zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen entweder regelmäßig (kostenpflichtige) externe Beratung in Anspruch nehmen müssten oder ihre Dokumentation nach behördlicher Anordnung gem. § 3 (3) S. 5 von Sachverständigen i. S. des § 2 S. 1 Nr. 9 überprüft werden müsste.

Daher regen wir an, die Formulierung des § 3 (2) dahingehend abzuschwächen, dass lediglich eine nachvollziehbare Begründung geliefert wird.

Wir begrüßen sehr, dass der Baumischcontainer, sofern eine Trennung auf der Baustelle nicht möglich ist, weiter genutzt werden darf. Für viele Baustellen ist dies unumgänglich, sei es bedingt durch die Verklebung der Abdichtungsebene mit Dämmstoffen, eingeschränkte Platzverhältnisse im urbanen Raum oder durch Verbundmaterialien. Kritisch sehen wir allerdings den letzten Satz, der die sehr geringe Menge auf maximal fünf Kilogramm beschränkt. Allein ein Dachfenster, das sich vor Ort nicht trennen lässt, wiegt weit mehr als fünf Kilogramm.

### **Veränderte Definition für sehr geringe Mengen**

Es ist zu begrüßen, dass mehr Klarheit in den Verordnungstext gebracht werden soll und nicht mehr auf die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ zurückgegriffen werden müsste. Allerdings geht die Begründung nicht darauf ein, warum die zehn Kilogramm-Grenze halbiert werden sollte. Es sei dahingestellt, ob es bei den beiden Fraktionen Papier, Pappe und Karton sowie Glas auch unter der genannten zehn Kilogramm-Grenze eine getrennte Sammlung zumutbar wäre, jedoch gibt es neben diesen beiden Fraktionen sechs weitere Fraktionen, die davon betroffen wären. Diskussionsgrundlage bei der letzten Novellierung waren 50 Kilogramm (auch im BDE-Leitfaden zur GewAbfV) und selbst in LAGA M34

sind 10 Kilogramm enthalten. Um die bürokratischen Dokumentationspflichten, die mit einem Überschreiten dieser bisherigen zehn Kilogramm-Grenze nicht größer werden zu lassen, muss es bei dieser bisherigen Grenze von zehn Kilogramm gemäß LAGA M34 oder im Sinne der Praxis bei der 50 Kilogramm-Grenze gemäß BDE-Leitfaden bleiben. Die vorgesehene Reduktion der Grenze auf fünf Kilogramm sind unverhältnismäßig.

### **Zu § 3 (3) / analog § 4 (5)**

Warum müssen Abfallerzeuger und Besitzer gleichermaßen die Nachweise führen? Die gesamte Dokumentation entlang der Kette ist eine unnötige bürokratische Hürde. Sinnvollerweise bescheinigt der Containerdienst Abholort und Verbringungsort, damit wäre die Lieferkette an einer Stelle erfasst. Einem Handwerksbetrieb muss es reichen können, die gesammelten Rechnungen dieser Entsorgungsbetriebe einer Behörde ggf. als Scan-PDF zuzuschicken oder in Kopie-Form als Nachweis bereit zu stellen, ohne neue zusätzlichen Formate zu erarbeiten mit Zahlenwerk, das dem Betrieb gar nicht ausreichend vorliegt. Bei Container-Diensten, Vorbehandlungsanlagen (VBA) und Müllverwertungsanlagen (MVA) fallen statistisch verwendbare Mengenströme automatisch an, sozusagen als Abfallprodukt – bei Handwerksbetrieben nicht.

§ 3 (3) S. 5 ermächtigt die zuständige Behörde, dem Abfallerzeuger oder Besitzer „*bei Vorliegen von Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit der Dokumentation*“ die Beauftragung eines Sachverständigen aufzuerlegen.

Rein sachlogisch ließe sich mindestens eine unvollständige Dokumentation als unrichtige Dokumentation zu qualifizieren, ggf. auch eine fehlende Dokumentation. In diesen Fällen ginge der Überprüfungsauftrag des Sachverständigen aber ins Leere.

Die Durchsetzung einer Dokumentationspflicht ist originäre Aufgabe der zuständigen Überwachungsbehörden. Insofern darf der Sachverständige nicht als Druckmittel oder „verdecktes Ordnungsgeld“ wirksam werden. Der in § 3 (3) S. 5 definierte Überprüfungsauftrag darf nach unserer Auffassung nicht genutzt werden, um den Sachverständigen quasi in Ersatzvornahme die geforderte Dokumentation erstellen zu lassen. Hier wäre ggf. in der Begründung zur GewAbfV noch deutlicher zwischen einem Überprüfungsauftrag und einem (nicht intendierten) Beratungsauftrag abzugrenzen.

Sofern eine Dokumentation fehlt oder unvollständig ist, könnte der Sachverständige lediglich die Unvollständigkeit feststellen bzw. bestätigen.

### **Zu § 3a**

Der § 3a sieht vor, dass die zuständige Behörde die Erzeuger gewerblicher Abfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich ermittelt und diese in einer Liste erfasst. Diese Liste soll es ermöglichen, effizientere und regelmäßige Kontrollen durchzuführen.

Dieses Vorhaben ist im Grundsatz nicht zu beanstanden. Allerdings stellen wir infrage, ob die vorgeschlagene unterschiedslose Überführung aller Gewerbebetriebe mittels der Gewerbeanzeigen (Begründung zu Nummer 5 / § 3a neu) zielführend ist. Damit würden unterschiedslos auch solche Unternehmen erfasst (darunter z. B. Betriebe des Friseur- und Kosmetikerhandwerks, Schneidereien, Textilreinigungen), die ihre nicht-gefährlichen Abfälle vollständig über die kommunale Sammlung (graue Tonne, gelbe Tonne, ggf. auch braune Tonne) entsorgen. Diese Unternehmen böten kaum einen Überwachungsansatz im Sinne der GewAbfV.

Umgekehrt stellt sich die Frage, ob den in der Liste erfassten Unternehmen mit der Erfassung zugleich auch automatisch (kostenpflichtig) eine Abfallerzeugernummer zugeteilt würde. Diesen Kosten für die Unternehmen stünde kein Zugewinn in der Sache entgegen.

Als Negativbeispiel wurde uns die Gebührenpraxis der Unteren Abfallwirtschaftsbehörden in Nordrhein-Westfalen im Kontext der Anzeigen nach der AbfAEV genannt: Bei der Bearbeitung der Anzeigen zur Abfallbeförderung werden zusätzlich zu Bearbeitungsgebühren von derzeit 50,00 Euro (Online-Anzeige) bzw. 100,00 Euro (Anzeige in der Papierversion) weitere Gebühren in Höhe von 50,00 Euro erhoben, da im Zuge der Bestätigung meist (dann erstmals für den Betrieb) eine Beförderernummer vergeben wird. Diesen Vorgang qualifizieren die einschlägigen Behörden im Rahmen der kommunalen Gebührenaufnahme als separaten Gebührentatbestand.

Analoge Effekte sollten hier von vornherein vermieden werden.

#### **Zu § 4 (2) i. V. m. § 6 (4) und (6)**

Gem. § 4 (2) S. 1 haben sich Erzeuger und Besitzer bei der erstmaligen Übergabe von Abfallgemischen von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 und 3 erfüllt. Die Bestätigung ist somit auf Einmaligkeit ausgelegt.

Hier fehlt es in § 6 (4) an einer Mitteilungspflicht der Anlagenbetreiber, wenn eine angekündigte Einhaltung der Anforderungen nicht mehr gewährleistet ist. Nach § 6 (4) unterrichtet der Anlagenbetreiber bei Nichterfüllen der Anforderungen lediglich die für ihn zuständige Entsorgerbehörde. Der Abfallerzeuger als „anliefernder Kunde“ ist insofern ungeschützt. Dieser könnte auch nicht ersatzweise von der Entsorgerbehörde informiert werden, weil diese die anliefernden Abfallerzeuger nicht bekannt sind.

#### **Zu § 4 (3) Satz 3 - Wegfall der Nachweisoption über eine Getrenntsammlungsquote von 90 Prozent**

Nach unserer Einschätzung war die Regelung von geringer Bedeutung für das Handwerk. Wir erkennen keine zwingenden Gründe für eine Beibehaltung dieser Regelung.

#### **Zu § 4 (5)**

§ 3 (5) S. 5 legt fest, dass die zuständige Behörde unter den genannten Voraussetzungen anordnen kann, einen zugelassenen Sachverständigen zur Überprüfung der Angaben in der Dokumentation zu beauftragen. Im Kontext des § 4 ist aber nicht mehr die erzeugerseitige Getrennthaltung adressiert, sondern die anforderungskonforme Behandlung von Abfallgemischen, die aufgrund technischer Unmöglichkeit einer Getrennterfassung oder aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit anfallen durften.

Zwar ist der Abfallerzeuger verpflichtet, entsprechende Erklärungen der Anlagenbetreiber zu beschaffen und auf Anforderung der Behörde zur Verfügung zu stellen. Die darin verarbeiteten inhaltlichen Angaben der Behandlungsanlagen sind auf Seiten des Abfallerzeugers gar nicht prüffähig. Insofern stellt sich hier die Frage, ob der Abfallerzeuger nicht der falsche Adressat der Überprüfung durch den Sachverständigen ist bzw. wie sich dessen Prüfaufgabe auf Seiten des Erzeugers genau gestalten soll. Eine Beweislast müsste hier dem Anlagenbetreiber zugeordnet sein.



## **Zu § 5**

Das Herabsetzen der Grenzwerte für die Wirtschaftlichkeit in § 3 (2) S. 5 birgt das Risiko, dass gewerbliche Siedlungsabfälle nicht mehr zusammen mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können. Dies führt ggf. zu erheblicher bürokratischer Mehrbelastung für Kleinstunternehmen.

Ebenso sollte i. V. m. § 7 sichergestellt werden, dass handwerkliche KKMU bereits allein für die Bioabfallfraktion von Kaffeefiltern und Teebeuteln aus den betrieblichen Sozialräumen nicht zusätzlich Braune Tonnen der kommunalen Entsorgungsträger abnehmen müssen.

Diese unternehmenstypischen Kleinmengenfraktionen werden derzeit regelmäßig mit über die Graue Tonne entsorgt (als Abfall zur Beseitigung). Ein separater Entsorgungsweg wäre relativ zur Abfallmenge mit hohen Kosten verbunden. Der Nachweis einer Unterschreitung der 5 kg/Woche-Grenze ist jedoch nicht praktikabel, da die durchgängig nassen Bioabfälle zur Mengenerfassung gewogen werden müssten. Zudem wäre jede Massenbestimmung aufgrund des Wassergehalts dieser Fraktionen mit beliebiger Messunsicherheit verbunden. Es kann aber – nicht zuletzt aus hygienischen Gründen – nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen, dass zugehörige Bioabfälle zur Gewichtsreduktion in den Betrieben vor einer Verwiegung getrocknet werden. Die Ergebnisse des Auswiegens wären ohnehin im Nachhinein nicht mehr prüffähig, weder für eine Vollzugsbehörde selbst, noch für einen externen Sachverständigen. Daher plädieren wir für eine Anhebung der Grenze.

## **Zu § 6 (1)**

Wenn die Vorbehandlung auf zwei Anlagen unterschiedlicher Betreiber verteilt werden kann, die untereinander entsprechende Verträge schließen: Wie erfolgt in dem Fall der Nachweis, dass der Abfall korrekt verbracht worden ist? Verträge zwischen den Anlagen sind für Externe nicht erkennbar. Eine Beschränkung der Kaskade auf nur zwei Anlagen mag auf den ersten Blick sinnvoll erscheinen, wenn man den Vollzug erleichtern möchte. Allerdings ist auch zu befürchten, dass in Anbetracht der Abfallmassen und vorhandener Kapazitäten die Preise weiter ansteigen dürften. Das Bauen erführe dadurch eine weitere Verteuerung.

## **Zu § 6 (4) und (6)**

*Gem. § 6 (4) haben die „Betreiber von Vorbehandlungsanlagen die Sortierquote für jedes Kalenderjahr festzustellen, unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde vorzulegen“.*

Die zugehörige Meldung erreicht damit ausschließlich die zuständige Entsorgerbehörde. Der Abfallerzeuger, der nach § 4 (2) vor der erstmaligen Annahme von Abfällen eine einmalige Erklärung des Anlagenbetreibers anfordert, wird ggf. nicht über die Nichterreichung der vorgegebenen Sortierquote informiert.

Im Sinne eines „Once only“-Prinzips erschließt sich zudem nicht, warum der Abfallerzeuger dafür verantwortlich bleibt, die Erklärung des Anlagenbetreibers zu beschaffen und ggf. nachzuweisen.

Stattdessen sollte es hinreichend sein, dass der Abfallerzeuger den Verwertungsweg anlagenscharf aufzeigen kann. Die Einhaltung der Sortierquote seitens der Sortieranlage ist

stets behördenbekannt (hier: Entsorgerbehörde). Die Erzeugerbehörde könnte die benötigten Erkenntnisse der Entsorgerbehörde jederzeit auf elektronischem Wege anfordern. Eine (zumeist händische) Befassung des Abfallerzeugers mit der Erklärung des Anlagenbetreibers und deren Verwaltung wäre insofern verzichtbar.

Die gleiche Betrachtung gilt für die nach § 6 (6) festzustellende und an die Behörde mitzuteilende Recyclingquote.

### **Zu § 8 (1)**

Nach § 8 (1) S. 1 Nr. 5 sind als Abfall anfallendes Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04) nochmals zu unterteilen nach Steinwolle, Glaswolle und sonstigen Dämmmaterialien. Die Vorteile einer Getrennterfassung und Getrennthaltung sind offensichtlich.

Dabei geht die Begründung im Allgemeinen Teil (*ggg - Getrennte Sammlung von Dämmstoffen (Nummer 17)*) von der Annahme aus, dass „für den Bau eines Gebäudes in der Regel nicht unterschiedliche Arten verwendet werden.“

Diese Annahme mag berechtigt sein, soweit Verschnitt- und Materialreste bei Neubau oder der Abbruch (insbesondere größerer) Mehrfamilienhäuser und Gewerbebauten betroffen sind. Anders kann sich die Situation bei der Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern darstellen, insbesondere wenn diese sukzessive saniert, modernisiert oder erweitert wurden, z. B. auch in „heimwerklicher Eigenarbeit“ der Eigentümer. Gerade Sanierungsmaßnahmen an solchen Gebäuden sind aber typischer Gegenstand handwerklicher Tätigkeit der Bau- und Ausbaugewerke.

Die Betrachtung der Baustellen bzw. Abfalllogistik auf Baustellen in der Begründung orientiert sich zu sehr an großen Baustellen, bildet aber weniger die Baustellenwirklichkeit des Handwerks ab.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen zudem, dass die Entsorgung künstlicher Mineralfaserabfälle (KMF) insoweit schwierig und problematisch ist, als viele Entsorgungsstellen diese Abfälle nicht bzw. nur unter erschwerten Bedingungen annehmen. Daher muss bei Erweiterung der Abfallfraktion Dämmmaterial ebenfalls sichergestellt werden, dass die Betriebe, die die Vorgaben umsetzen wollen, diese Abfälle auch wieder abgenommen bekommen.

Dieses ist bei der Erweiterung der Fraktionen wichtig, denn eine Aufteilung ist nur dann sinnvoll, solange es Verwertungsmöglichkeiten für diese Materialien gibt und sie nicht mangels dieser in der Beseitigung (Deponie) landen.

Aus Sicht der Praxis nicht unkritisch ist zudem die Vorgabe, dass nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle getrennt zu sammeln und schadlos zu beseitigen sind. Das betrifft dann alle Abfälle mit Asbestgehalten unter 0,1 Masseprozent.

### **Zu § 8 (2)**

Auch hier gelten die bereits zu § 3 (2) vorgetragenen Bedenken. Eine Darlegung technischer Hinderungsgründe eines selektiven Rückbaus auf handwerklichen Baustellen ist aufwändig und in der Diskussion „*aller in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten*“ noch schwieriger als bei den standortbezogenen Betrachtungen i. S. des § 3 (2).

Es ist zwar wieder zu begrüßen, dass mehr Klarheit in den Verordnungstext gebracht werden soll und nicht mehr auf die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 34 „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung“ zurückgegriffen werden müsste. Allerdings geht die Begründung nicht darauf ein, warum auch hier diese Grenze halbiert werden sollte. Um die bürokratischen Dokumentationspflichten, die mit einem Überschreiten dieser bisherigen Grenze von einem Kubikmeter nicht größer werden zu lassen, muss es bei dieser bisherigen Grenze bleiben. Eine Halbierung wäre unverhältnismäßig und aus Praxissicht wenig sinnvoll. Hier sollte es bei der bisherigen Auslegung mit einem Kubikmeter bleiben, die auch im BDE-Leitfaden zur GewAbfV (3. Auflage 2020) zu finden ist.

#### **Zu § 8 (3) S. 4**

Wie bereits genannt sollte auch für die Bau- und Abbruchabfälle der Dokumentationsaufwand so gering wie möglich gehalten werden. Die gesamte Dokumentation entlang der Kette ist eine unnötige bürokratische Hürde. Sinnvollerweise bescheinigt der Containerdienst Abholort und Verbringungsort, damit wäre die Lieferkette an einer Stelle erfasst.

#### **Zu § 8 (3) S. 4**

Bezüglich der Einschaltung von Sachverständigen auf Anordnung der Behörden gelten auch hier die bereits zu § 3 (3) und § 4 (5) beschriebenen Bedenken.

Im Falle einer baustellenbezogenen Dokumentation stellt sich zudem noch viel stärker die Frage nach den konkreten Überprüfungs- und Handlungsmöglichkeiten von Sachverständigen.

#### **Zu § 9 (6)**

Hier gelten die bereits zu § 4 (5) beschriebenen Bedenken analog.

#### **Zu § 9a – Kennzeichnung von Abfallbehältern**

Grundsätzlich ist aber die klare Benennung der Abfallbehälter zu begrüßen – zu kritisieren ist aber, dass die Kennzeichnung von Abfallbehältern wiederum einseitig den Abfallerzeugern und Besitzern zugeordnet wird. Dies erscheint sinnvoll, soweit Abfallerzeuger am eigenen Unternehmensstandort oder auf Baustellen eigene Abfallbehälter verwenden. Werden diese entsorgerseitig gestellt sollte die Kennzeichnung aus praktischen Gründen auch über die Dienstleister erfolgen. Denn stellt ein Containerdienst den Container für einen kürzeren Zeitraum auf der Baustelle ab, müsste der Erzeuger und Besitzer den Container entsprechend kennzeichnen. Das ist in der Praxis nicht durchführbar und ggf. sogar unzulässig, einen fremden Container zu beschriften, u.U. mit einer Spraydose. Sinnvoll wäre eine Kennzeichnung bereits durch den Containerdienst nach der Bestellung, aber vor Anlieferung des Containers

Eine Vereinheitlichung mit praxisgerechten Bezeichnungen und möglichst Erklärungen in Kurzform (was gehört hier hinein und was nicht?) wäre dabei wünschenswert.

Sofern nicht durch die GewAbfV vorgegeben, sollte dieses über Branchenvereinbarungen (der Entsorgungsdienstleister) erreicht werden, nicht jedoch in Eigenregie der weit- aus größeren Vielzahl und Vielfalt von Abfallerzeugern.

### **Zu § 13 – Register über Vorbehandlungsanlagen**

Ein bundesweit einheitliches Register über Vorbehandlungsanlagen ist ein positiver Schritt zu mehr Transparenz, den wir begrüßen.

Mit der Einführung eines bundesweit einheitlichen, öffentlich zugänglichen elektronischen Registers über Vorbehandlungsanlagen sollte sichergestellt werden, dass allen verzeichneten Anlagen eine eindeutige Registernummer zugeordnet wird. Dann sollten die Anlagenbetreiber verpflichtet werden, im Zuge der Erklärung nach § 4 (2) und § 9 (2) ihren Kunden (zuliefernden Abfallerzeugern) auch ihre jeweilige Registernummer mitzuteilen. Damit werden sie für ihre Kunden gezielter und leichter auffindbar. Diese erhalten die Möglichkeit, sich dauerhaft von der Eignung und Eignungsfähigkeit der Anlagen zu überzeugen. Sinnvollerweise werden die Anlagen erst nach Überprüfung auf Richtigkeit der Angaben in das Register, das niedrigschwellig zugänglich und einsehbar ist, aufgenommen.

Zudem sollte das Register transparent und online veröffentlicht werden, die Formulierung „in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich“ (§ 13 (2)) ist hier zu unkonkret.

### **Zu § 14 – Stichprobenkontrollen bei Anlagen zur energetischen Verwertung**

In die Kontrollen sollen künftig die MVA eingebunden werden. Die MVA haben aber oftmals weder das geeignete Personal, um die Vorbehandlungsfähigkeit zu beurteilen, noch sind aktuell entsprechende Möglichkeiten oder Automatismen hierfür vorhanden. Die GewAbfV geht dabei offensichtlich davon aus, dass jeder angelieferte Container einem Erzeuger zuzuordnen ist, was mitnichten der Fall ist. Containerdienste sammeln diese oft erst einmal diese bei sich im Lager. Und was geschieht im Falle einer Rückweisung eines Containers durch die MVA? Dann käme es zum Streit zwischen MVA, Containerdienst und diverse Erzeuger darum, wo was hergekommen ist und ob es ggf. vorbehandlungsfähig ist. Zeitaufwand, Kosten in unkalkulierbarer Höhe drohen. Die MVA sollten daher nicht Teil des Vollzugsregimes sein.

### **Zu den Anlagen**

Bereits die Entsorgungsdienstleister sollten grundsätzlich verpflichtet werden, durchgängig auch in Praxisbelegten Mengenangaben in Tonnen zu machen (s. Anlage 1). Sofern das aus betriebspraktischen Gründen nicht möglich oder verordnungsseitig nicht gewollt ist, darf die Verantwortung für eine möglichst sachgerechte Umrechnung nicht einseitig beim Abfallerzeuger als strukturell schwächstes Glied der Entsorgungskette verbleiben.

Die Bereitstellung von Formblättern als Hilfestellungen und zur Dokumentation für Betroffene ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie den Aufwand für bürokratische Arbeit verringern helfen. Vorliegend muss aber sichergestellt werden, dass diese Angaben auch digital in einem Onlineportal an die zuständigen Behörden übermittelt werden können.

./.